

13. Kirchen und Religionen

Frage 13.1 Staatliche Ablehnung bei Diffamierung von Homosexualität als Krankheit

Wie werden Sie sich dafür einsetzen, dass Angebote von Kirchen und kirchennahen bzw. anderen religiösen und religionsnahen Institutionen, die Homosexualität als Krankheit diffamieren und Heilung versprechen, staatliche Ablehnung erfahren?

CDU	SPD	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	DIE LINKE	FDP	AfD
Keine konkrete Antwort	Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 8.2.h) verwiesen. Insofern die Autonomierechte der Kirchen nicht berührt werden, kann bei nicht strafrechtlich bewehrten, aber trotzdem diskriminierenden, Tätigkeiten unser Vorhaben eines Landesantidiskriminierungsgesetzes und eine*s Antidiskriminierungsbeauftragt*en Maßnahmen dagegen in die Wege leiten und Betroffene unterstützen.	Die Diffamierung von Homosexualität als Krankheit wird von uns konsequent abgelehnt, egal welche religiösen oder weltanschaulichen Motive dem zugrunde liegen. Wir erachten die Religionsgemeinschaften als Verbündete, wenn es um den Einsatz für gemeinsame Werte geht. Aber Diskriminierung aus vermeintlich religiösen Gründen heraus treten wir klar entgegen. Wir begrüßen es daher, dass die sogenannte „Konversionstherapie“ für Minderjährige mittlerweile verboten ist und unterstützen eine Schließung bestehender Lücken beim Verbot sogenannter „Konversionstherapien“.	Das heute noch immer Glaubensvorstellungen des Mittelalters in religiösen Gemeinschaften vertreten werden, ist eine Schande für eine aufgeklärte Gesellschaft. DIE LINKE wird sich sowohl auf Landes- wie auch auf Bundesebene für ein Verbot von jeglichen sog. „Homo-Heilungen“ einsetzen, unabhängig vom Alter der Betroffenen. Darüber hinaus setzen wir uns auf Bundesebene für eine Grundgesetzänderung ein, die die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer sexuellen Identität verbietet. Für uns als Partei gilt: Sexuelle Orientierungen oder geschlechtliche Identitäten, die von Normvorstellungen abweichen, sind keine Krankheit, sondern Sache individueller Selbstbestimmung und gesetzlichen Schutzes.	Wir beantworten die Fragen 13.1 bis 13.3 im Komplex: Wir zeigen null Toleranz gegen diejenigen, die Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminieren. Dies ist Grundsatz unserer Politik für LSBTIQ. Wo solche Diskriminierung erfolgt, gar zu Straftaten aufgerufen wird, ist mit den gebotenen rechtlichen Schritten dagegen vorzugehen.	Solange die Teilnahme an diesen Angeboten freiwillig ist, gar nicht.

Frage 13.2 Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in Religionsgemeinschaften stärken

Wie wollen Sie zukünftig den Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften, Zivilgesellschaft und LSBTIQ*-Menschen befördern, um sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auch dort zu stärken und religiös-fundamentalistische Vorurteile zu bekämpfen?

CDU	SPD	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	DIE LINKE	FDP	AfD
Keine konkrete Antwort	Zentrale Akteur*innen sind hier für uns die Landeskoordinierungsstellen, deren personelle und finanzielle Ausstattung wir so verbessern wollen, dass auch die Vernetzung und der Dialog zwischen der LSBTIQ*-Community und den Religionsgemeinschaften gewährleistet werden kann.	Wir stehen im beständigen Austausch mit den christlichen Kirchen, dem Landesverband jüdischer Gemeinden und den muslimischen Gemeinden im Land. Antisemitismus, antimuslimischen Rassismus und auch Christenfeindlichkeit treten wir engagiert entgegen. Aber natürlich ist dieser Dialog ein kritischer Dialog, wenn mit religiösen Argumenten Ressentiments geschürt werden. Leider werden LSBTIQ*-feindliche Ressentiments bis heute teilweise religiös begründet. Diesen lang tradierten Ressentiments entgegenzuwirken, ist eine langwierige Aufgabe, die konstanten Dialog erfordert. Diesen Dialog werden wir fortlaufend führen und unterstützen. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser Ausbau des Dialogs mit konkreten Maßnahmen im LSBTIQ*-Aktionsprogramm umgesetzt wird. Zur Förderung der Religionsfreiheit und zur Förderung des Zusammenhalts zwischen den Religionsgemeinschaften und allen Teilen der Gesellschaft.	Dieser Dialog könnte nach unserer Ansicht unter dem Dach des „Aktionsprogramm für die Akzeptanz von LSBTIQ*“ stattfinden. Auch daher ist eine Fortschreibung des Programms wichtig. Darüber hinaus werden wir uns in Gesprächen mit den Religionsgemeinschaften und ihren Dachverbänden immer wieder für diesen Dialog einsetzen.	Keine konkrete Antwort	Gar nicht. Wir respektieren die Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Recht auf ungestörte Religionsausübung.

Frage 13.3 Religiös begründete homo- und trans*feindliche Aufrufe zu Straftaten ahnden

Werden Sie dafür sorgen, dass religiös begründete Aufrufe zu homo- und trans*-feindlichen Straftaten durch jegliche religiöse Manifeste geahndet und die betroffenen Glaubensgemeinschaften durch den Verfassungsschutz beobachtet werden, wenn sie sich nicht öffentlich davon distanzieren, im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)?

CDU	SPD	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	DIE LINKE	FDP	AfD
Keine konkrete Antwort	Die strafrechtliche Ahndung sowie die Beobachtung durch den Verfassungsschutz kann und darf nicht durch die Politik entschieden werden. Dies schließt nicht aus, dass wir einem verstärkten Vorgehen gegen solche Aufrufe positiv gegenüberstehen. Sofern es hierbei Gesetzeslücken im Strafgesetzbuch gibt, obliegt die Schließung der Bundesebene.	Religiös begründete Aufrufe zu homo- und trans*-feindlichen Straftaten durch jegliche religiöse Manifeste sind klar abzulehnen. Hier setzt das Strafrecht bereits jetzt der Religionsfreiheit klare Grenzen. Wenn ein Aufruf zu einer Straftat vorliegt und die Grenze zur Volksverhetzung überschritten ist, dann sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, dagegen vorzugehen. Damit Hasskriminalität wirksamer als heute verfolgt wird, fordern wir die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft Hasskriminalität. Wenn eine Religionsgemeinschaft verfassungsfeindliche Bestrebungen betreibt, kann der Verfassungsschutz sie bereits jetzt beobachten. Diese Entscheidung trifft aber nicht der Land-tag, sondern der Verfassungsschutz selbst.	Prinzipiell ist der Aufruf zu Straftaten ein Fall für die Strafverfolgungsbehörden. Hier erwarten wir auch bei religiös begründeten Taten mehr Konsequenz von den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften. Wir haben jedoch Zweifel, ob eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz bei der Thematik „Hassaufrufe“ Erfolge bringt. Die Fehler und blinden Flecken der vergangenen Jahre bei den Verfassungsschutzämtern lassen da kaum auf Erfolge hoffen. Die Sanktionierung von Straftaten ist jedoch nur die eine Seite. Darüber hinaus sehen wir die Notwendigkeit von Präventionsprogrammen, Integrations- und Bildungsarbeit mit den Gläubigen.	Siehe Antwort 13.1	Wenn solche Aufrufe Straftatbestände erfüllen, muss, wenn es sich um ein Officialdelikt handelt, der Staat dagegen vorgehen. Alles aber, was nicht strafbar ist, muss im Sinne der Meinungsfreiheit und der Demokratie erlaubt sein.